

**Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Dresden nach § 172 Absatz 1 Nr. 1  
des Baugesetzbuches für die Dresdner Äußere Neustadt  
vom 24. März 1994, ergänzt und geändert durch Beschluss  
des Stadtrates vom 12. Januar 1995**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/95 vom 09.02.95,  
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Die vorliegende Satzung vom 24. März 1994 wurde vor ihrer Bekanntmachung durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Januar 1995 geändert. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt in der geänderten Fassung.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Äußeren Neustadt. Es wird umgrenzt:

im Norden/Nord-Osten:

durch Paulstraße, Nordgrenze des Alaunplatzes, Nordstraße,

im Osten/Süd-Osten:

durch Prießnitzfluss/Diakonissenweg,

im Süden/Süd-Westen:

durch Holzhofgasse, Bautzner Straße (einschließlich Bautzner Straße 34, 36),

Tieckstraße, Hoyerswerdaer Straße, Melanchthonstraße,

im Westen/Nord-Westen:

durch Glacisstraße, Albertplatz, Königsbrücker Straße (einschließlich der von Antonstraße bis Bischofsweg westlich an die Königsbrücker Straße grenzenden Grundstücke).

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist maßgebend.

**§ 2**

**Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung aller baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3**

**Zuständigkeit**

Die Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden erteilt.

**§ 4**

**Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) belegt werden.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der in § 1 Satz 3 genannten Anlage zu dieser Satzung, die ihren räumlichen Geltungsbereich zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadterneuerungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Straße 19, Erdgeschoss Zimmer 10. Die Anlage kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 2. Februar 1995

**gez. Dr. Herbert Wagner**

**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**